

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1824**

57 (17.7.1824) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger-Blatt  
für den  
Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis.

Nro. 57. Samstag den 17. July 1824.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 13105. Den Viechhandel im Kanton Zürich betreffend.

Zufolge der Verfügung des Großherzoglichen hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 24. Mai d. J. Nro. 6317 wird der nachfolgende Auszug aus der neuen, von der eidgenössischen Kantons-Regierung zu Zürich erlassenen Verordnung vom 6. April d. J. den Verkehr mit Rindviech betreffend, zur Nachachtung für diejenige, welche Viechstücke in dem Gebiet des Kantons Zürich verkaufen wollen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zugleich den Ortsvorständen besonders aufgetragen, die im § 2. bemerkte Scheine genau nach der Vorchrift in vorkommenden Fällen auszufertigen, und die Verordnung selbst bei versammelter Gemeinde zu verkünden. Durlach den 10. Juli 1824.

Das Direktorium des Murg- und Pfingz-Kreises.

K i r n.

vd. Benfner.

A u s z u g

aus der neuen Verordnung über den Verkehr mit Rindviech, erlassen von der eidgenössischen Regierung des Kantons Zürich am 6. April 1824.

§. 2.

Es soll kein Einwohner unsers Kantons ein oder mehrere Stücke Viech bei dem Stalle oder anderwärts verkaufen, vertauschen, noch auf benachbarte oder entfernte Märkte führen, er habe denn von dem in seiner Gemeinde einzeln verordneten Gesundheitschein-Austheiler zu jedem Stücke einen besondern Schein erhalten, in welchem nebst dem Datum, der Name des Verkäufers, sein Wohnort und Oberamt, die deutliche und bestimmte Beschreibung des Vieches, nach seiner äußern Ansicht, mit genauer Angabe des Alters, Geschlechtes, der Farbe und des Abzeichens steht, auch bezeugt wird, daß selbiges, so viel als zu bemerken möglich ist, gesund sey, von einem, jeder feuchtsichtigen Krankheit unverdächtigen, ganz gesunden Orte herkomme, und seit einem vollen Vierteljahre an keinem einer Seuche verdächtigen Orte gestanden habe. Dieser Schein, in welchem nichts durch gestrichen, und keine Zahl verändert seyn soll, wird von dem Verkäufer jedesmal mit dem verkauften oder vertauschten Stücke Viech dem Käufer übergeben.

§. 5.

Ein jeder, der ein Stück Viech innerhalb des Kantons kauft, ist schuldig dasselbe 3 Wochen und 3 Tage an seinem Futter zu behalten, ehe er es wieder verkauft oder vertauscht, wodurch übrigens dem bestehenden Währschaftseseß kein Abbruch geschehen, und demnach jeder Käufer, in Fällen wo solches Anwendung leidet, auf seinen Verkäufer zu klagen, berechtigt seyn soll. Wer aber Viech in andern Kantonen oder im Auslande ankauft, soll dasselbe 6 Wochen und 3 Tagen in seinem Stalle behalten, ehe er es wieder verkaufen oder vertauschen darf.

§. 7.

Wofern ein gekauftes Stück Viech während der durch das Gesetz vom 21. Christmonath 1811. bestimmten Währschaftszeit erkrankt, so ist dem Gemeindevorstand davon unverzüglich Anzeige zu machen; und, im Fall es sich zeigt, daß das Währschaftseseß auf die vorhandene Krankheit Anwendung leidet, soll von den betreffenden Beamten und Behörden nach den Artikeln 8 bis 14 desselben verfahren werde.

§. 8.

a) Alle fremden Scheine, welche nicht gedruckt, richtig legalisirt und von einer obren Polizey-Behörde gesiegelt sind, sollen sammt dem Viech zurückgewiesen werden.

- b) Das Nähmliche ist mit allen denjenigen in hiesigem Kanton ausgestellten Scheinen zu thun, welche über 4 Tage, und mit allen auswärtigen, die über 8 Tage alt sind.
- c) Wenn jedoch ein hiesiger Kantonsbürger sein Vieh nicht nach Wunsch hat verkaufen können, so darf er seinen ersten Schein noch 3 Wochen lang für andere Viehmärkte gebrauchen, unter der Bedingung, daß sein Scheinausstheiler jedesmal, wenn er einen Markt besuchen will, auch sein Stück Vieh von neuem untersuchen, und daß dieses geschehen sey, unter Beifügung des neuen Datums mit seiner eigenen Handunterschrift, auf der Rückseite des Gesundheitscheines, mit diesen Worten bezeuge: „daß obgedachtes Stück Vieh von neuem untersucht und gesund befunden worden, bescheine“ (Gemeinde) (Datum) (Jahr) (Namensunterschrift.)
- d) Vorweiser von verdächtigen Scheinen sind nicht auf den Markt zu lassen, sondern vorher die Sache durch den Gemeindevorsteher und Scheinausstheiler des Ortes zu untersuchen, damit, wenn wirklich etwas strafbar Unreines entdeckt wird, Mann und Waare angehalten, und dem betreffenden Herren Oberamtmann sogleich davon Kenntniß gegeben werden könne.
- e) Das Nähmliche ist mit solchen vorzunehmen, welche für ihre mit sich führende Waare, oder einen Theil derselben, gar keine Scheine vorweisen können.

## §. 17.

Um den eigentlichen Viehhandel, das will sagen, den Verkehr mit Vieh durch Kauf, Verkauf und Tausch, nicht bloß für eigenen Bedarf, im Kanton betreiben zu dürfen, muß man vom Sanitäts-Collegium hiefür patentirt seyn.

## §. 18.

Wer ein Viehhandels-Patent begehrt, hat bei dem Sanitäts-Collegio ein auf Stempelpapier geschriebenes, von dem Gemeinderathe ausgefertigtes und von dem Oberamte bekräftigtes Zeugniß einzulegen, wodurch bescheinigt wird:

- a) daß der Petent ein rechtschaffener ehelicher Mann,
- b) daß er ein selbstständiger und hablicher Mann,
- c) daß er im Stande sey, 2 bekannte, habhafte und redliche Männer als Bürgen für die demnächst festgesetzte Caution von 1600 Franken zu stellen,
- d) daß er ein geübter Viehkennner sey.

Außer seinem Visa, welches die Richtigkeit der Unterschriften erwahret, soll der Herr Oberamtmann weiterhin einer sorgfältigen und auf genaue Nachforschungen nach den Eigenschaften des sich meldenden gegründeten Bericht über ihn, so wie über den Zustand des Viehhandels und über die Geschäfte und Verhältnisse der schon vorhandenen Viehhändler seines Amtsbezirktes dem Sanitäts-Collegio einsenden, welches alsdann über das eingereichte Begehren entscheiden, und bei zusammentreffender Erfüllung obiger Bedingungen und günstiger Zeugnisse für den Petenten, diesem das nachgesuchte Patent erteilen wird.

## §. 19.

Ein patentirter Viehhändler hat neben den allgemeinen, für den Viehhandel geltenden, Verordnungen und Vorschriften (§§. 2. 3. 7. und 8.) bei Verlust seines Viehhandels-Patentes und bei einer Geldbuße von 16 bis 64 Franken, besonders auch noch folgendes zu beobachten:

- a) Von dem ihm zugestellten Patente darf nur er allein, und sonst niemand anders Gebrauch machen. Er kann sich nicht eigenmächtig mit einem Gesellschafter verbinden, niemanden sein Geschäft auf Viehmärkten übertragen, auch keiner andern Knechte sich auf öffentlichen Märkten bedienen, als solcher, die sonst in seiner Haushaltung angestellt, und nach Landesgebrauch gedungen sind.
- b) Auf Märkten darf der patentirte Viehhändler sich keiner Unterhändler bedienen, die insgeheim für ihn einkaufen oder verkaufen.
- c) Er ist gehalten, alles in- und außerhalb des Kantons von ihm gekaufte Vieh spätestens am Tage nach seiner Heimkunft seinem Scheinausstheiler anzuzeigen, und für jedes einzelne Stück Vieh, ohne einige Ausnahme, die gesetzliche Urkunde abzugeben.
- d) Das in andern Kantonen und außer der Schweiz angekaufte Vieh ist er gehalten, 3 Wochen und 3 Tage in seinem eigenen Stalle zu füttern, ehe er es wieder verkaufen darf; das in hiesigem Kanton angekaufte Vieh hingegen darf er sogleich wieder verkaufen, nachdem er zuvor dem Scheinausstheiler seiner Gemeinde die gesetzliche Urkunde von jedem Stücke abgegeben hat.
- e) Das auf einem Marke in hiesigem Kantone angekaufte Vieh, ohne Unterschied, darf er auf dem gleichen Marke nicht wieder verkaufen.

- D** In Rücksicht auf Währschaftszeit und die Bestimmung des Gesetzes über Währschaftskrankheiten, ist der Viehhändler entgegen seinem Käufer und Verkäufer dem bestehenden Währschaftsgesetze wie jeder Andern unterworfen.
- g** Neben dem Verlust des Patents, der in jedem Falle erfolgt, wenn ein Viehhändler wissentlich ein schlechtes und ungesundes Stück Vieh kauft, oder verkauft, zieht ein solcher Betrug, je nach Umständen auch noch anderweitige Strafe nach sich. Die unverzügliche Leitung eines solchen Falles liegt, und zwar bei eigener Verantwortung dem Scheinaustheiler ob.
- h** Der Viehhändler soll im Kaufen und Verkaufen einfach, gerad und aufrichtig zu Werke gehen, nach Landesgebrauch und Uebuna handeln, und weder heimlich noch öffentlich gesetzwidrige Zinse, oder andere drückende Bedingungen verlangen, bei unausbleiblicher Patents-Wegnahme, Schadenersatz und exemplarischer Strafe.

## §. 20.

Ehe ein Viehhändler sein Patent erhält, muß er vor dem Sanitäts-Collegium persönlich erscheinen, und obige Vorschriften getreulich zu halten versprechen. Auch soll er für jeden Schaden, den er durch seinen Handel einer Gegend, Gemeinde, oder einem Partikularen wissentlich, oder durch Unkenntniß, oder durch erweisliche Nachlässigkeit zufügen würde, nicht nur mit seinem eigenen Vermögen aufstehen, sondern überdies mit der obgedachten Bürgschaft zweier habhafter Männer für den Werth von 1600 Franken, die er beim Sanitäts-Collegium zu deponiren im Fall war, gutstehen. Mit dem Patent erhält derselbe zugleich ein gedrucktes Exemplare von gegenwärtiger Verordnung.

## §. 21.

Er erhält sodann ein gedrucktes und gesiegeltes Patent, für welches er 4 Franken an die Sanitäts-Polizey-Kasse, 8 Bagen an die Kanzley und die Stempelgebühren zu bezahlen hat.

## §. 22.

Viehhändler aus andern Kantonen der löblichen Eidgenossenschaft, oder aus fremden Staaten, haben sich sowohl auf, als außer den Märkten genau den nämlichen Verordnungen zu unterwerfen, wie des hiesigen Kantons. Sie werden sammt ihrem Viehe strenge zurückgewiesen, wenn die Gesundheits-Urkunden, die sie mitbringen, nicht in jeder Rücksicht ordnungsmäßig abgefaßt und unverdächtig sind. Die specielle Aufsicht hierüber wird den Marktaufsiehern und Scheinaustheilern zur Pflicht gemacht.

## §. 23.

Den Juden bleibt der Handel mit Hornvieh in hiesigem Kanton, wie bisanhin, es sey auf Märkten, oder bei den Ställen, oder auf was Weise es immer seyn möchte, gänzlich untersagt.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

Durch das am 28. Juni d. J. erfolgte Ableben des landesherrlichen Dekans und Pfarrers Philipp Umbach ist die katholische Stadtpfarrei Weinheim im Neckarkreis, mit dem damit verbundenen Dekanate, und einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans haftet, erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem Neckarkreis-Directory zu melden.

Durch das am 5. Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Simon Friedrich Gebelin von Waldstein ist die Pfarrei Arenheinstetten (Amts Mößkirch im Seckreis) mit einem beiläufigen Einkommen von 8 bis 900 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrstelle haben sich bei der kaiserlichen Standesherrschaft Fürstentum als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch die freiwillige Dienstenfagung des Lehrers Stoer ist die mit dem Wehrdienst vereinigte Schulschule zu Hausen vor Wald (Amts Hüfingen im Seckreis) mit einem Einkommen von 105 fl. erledigt worden; die Kompetenten um dieselbe haben sich daher binnen 4 Wochen bei der kaiserlichen Fürstlich Fürstbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Schullehrers Johann Zeyd zu Schwellingen auf den evangel. Schuldienst zu Wieblingen ist der evangel. Schuldienst zu Schwellingen (Dekanats Oberheidelberg im Neckarkreis) mit einem Kompetenzanschlage von 220 fl. in Erledigung gekommen, die Bewerber um denselben haben sich binnen 4 Wochen durch ihre vorgesetzte Dekanate bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Durch das Ableben des Landchirurgen Moscherosch in Weinheim ist das Landchirurgat allda vakant geworden, die Kompetenten um diese Stelle haben sich der Ordnung gemäß binnen 4 Wochen bei unterzeichneter Stelle zu melden.

Karlsruhe den 9. Juli 1824.

Groß. SanitätsCommission.

## Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

### Schuldensiquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

#### Bezirksamt Achern.

(1) zu Sasbach an den in Gant erkannten Köstlirwirth Bernard Ernst auf Mittwoch den 11. August d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

#### Oberamt Bruchsal.

(1) zu Weiber an die in Gant erkannte Andreas Herzog'schen Eheleute auf Donnerstag den 12. August d. J. Morgens 8 Uhr auf hiesiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Hambrücken an das in Gant erkannte Vermögen der Mathäus Batschauer'schen Eheleute auf Donnerstag den 19. August d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

#### Oberamt Durlach.

(2) zu Berghausen an den in Gant erkannten alt Christoph Rothweiler, auf Donnerstag den 21. Juli d. J. Vormittags 7 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Zugleich wird über die Wahl eines Kurator-Masse und über die Vermögens-Veräußerung verhandelt werden.

(2) zu Föhlingen an den in Gant erkannten jung Joseph Eberle, auf Donnerstag den 29. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Zugleich wird über die Wahl eines Kurator-Masse und über die Veräußerung des Massevermögens verhandelt werden.

(2) zu Königsbach an den in Gant erkannten Bauern Adam Wenz, auf Donnerstag den 5. August d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Zugleich wird über die Wahl eines Kurator-Masse, so wie über die Vermögens-Veräußerung verhandelt werden. Aus dem

#### Bezirksamt Eberbach.

(2) zu Eberbach an das in Konkurs erkannte Vermögen des Mädlers Johannes Schöfer, auf Donnerstag den 1. September d. J. Nachmittags 2 Uhr auf der Amt-Stube dahlr. Aus dem

#### Oberamt Emmendingen.

(2) zu Emmendingen an den in Gant erkannten hiesigen israelitischen Handelsmann Ascher Levi Reiss auf Dienstag den 3. August d. J. Nachmittags 2 Uhr auf hiesiger Oberamtskanzlei, wo zu-

gleich über die Ernennung eines Gläubigerausschusses und über die Bestimmung von dessen Vollmacht, verhandelt werden wird. Zugleich wird bemerkt, daß die Ehefrau des Gantmannes an die Gantmasse mehr fordert, als diese beträgt. Aus dem

#### Bezirksamt Ettenheim.

(3) zu Ettenheim an den in Gant erkannten Weber Joseph Oberle auf Montag den 19. Juli d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Kanzlei.

(3) zu Wahlberg an die in Vermögensuntersuchung gerathene Andreas Adler'schen Eheleute auf Montag den 26. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

(3) zu Münchweiler an die in Gant gerathene Schmitz Anton Hogg'sche Eheleute auf Montag den 29. Juli d. J. in diesseitiger Amtskanzlei.

(2) zu Dirschweiler an die in Gant erkannte Joseph Köstler'sche Witwe auf Montag den 26. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Kanzlei. U. d.

#### Bezirksamt Gengenbach.

(3) zu Gengenbach an den zum zweitenmal in Gant erkannten Michael Reiner auf Dienstag den 20. Juli d. J. früh 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei, wozu die Gläubiger aus der Gant v. J. 1816, welche entweder keine, oder nicht hinlängliche Befriedigung erhalten haben, und die neuern Creditoren eingeladen werden.

(3) zu Gengenbach an die Zimmermeister Pirmin Wustler'schen Eheleute auf Dienstag den 27. Juli d. J. früh 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. U. d. Stadtamt Karlsruhe.

(2) zu Karlsruhe an das in Gant erkannte verschuldete Vermögen des hiesigen Wiegemeisters Lazarus Wolf Reutlinger auf Donnerstag den 22. Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

#### Bezirksamt Kork.

(1) zu Hohnhurs an den in Gant erkannten Bürger und Schneider Johannes Feist auf Freitag den 30. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr auf der hiesigen Amtskanzlei.

(1) zu Hohnhurs an den in Gant erkannten Wittwer Johannes Brendel auf Freitag den 30. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr auf der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

#### Bezirksamt Oberkirch.

(3) zu Renschen an den in Gant erkannten Anton Behrle d. j. auf Freitag den 30. Juli d. J. auf der Amtskanzlei in Oberkirch. Aus dem

#### Oberamt Pforzheim.

(3) zu Deschelbronn an den in Gant erkannten verschuldeten Vermögensnachlass des verstorbenen Bürgers und hiesigen Schuldenjuncts Ludwig Friedrich Brandauer auf Mittwoch den 28. Juli d. J.

Vormittags 9 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Deschelbronn an den in Gant erkantten Bürger und Bauer Jakob Koller auf Donnerstag den 29. Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Rheinbischoffsheim

(1) zu Bodersweier an den in Gant erkantten Johann Georg Heiß auf Donnerstag den 19. August d. J. früh 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Treyberg.

(3) zu Furtwangen an den in Gant gerathenen Fuhrmann Johann Ebling und dessen Sohn Kaspar Ebling auf Donnerstag den 22. Juli d. J. Vormittags in hiesiger Amtskanzlei, wo sich die Creditoren zugleich über die ihnen gemachte werdenden Vergleichsvorschläge vernehmen zu lassen haben.

(1) Bruchsal. [Schuldenliquidation.] Durch dieseitigen Beschluß vom 26. Februar l. J. Nro. 4509. wurde die Fortsetzung des früher schon gegen das überschuldete Vermögen des Weinwirths Bauer zu Bruchsal-erkantten Gantprozeß verfügt. Da dieses Erkenntnis bereits in Rechtskraft erwachsen ist, so wird nunmehr Tagfahrt zur Liquidation und Präferenz-Verhandlungen auf Donnerstag den 29. July l. J. anberaumt, und werden die sämtlichen Gläubiger des Bauer bei Vermeidung des Ausschusses aufgefordert, ihre Forderungen unter Vorlegung der nöthigen Beweisurkunden an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf hiesiger Oberamtskanzlei richtig zu stellen. Bruchsal den 10. Juni 1824.

Großherzogliches Oberamt.

(2) Pforzheim. [Aufforderung.] Es ist zu vermuthen, daß der verlebene alt Vogt Weisenbacher von Elmendingen verschiedene Bürgschaften übernommen hat, die den Erben zur Zeit noch unbekannt sind. Ohne diefallige nähere Wissenschaft wollen sich die Erben über die Annahme der Erbschaft nicht erklären, daher alle diejenigen, welche Bürgschaftsurkunden von dem verstorbenen alt Vogt Weisenbacher etwa in Händen haben sollten, aus denen eine Verbindlichkeit gegen die Erben abgeleitet werden könnte, aufgefordert werden, diese Urkunden entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift Dienstag den 27. d. M. Morgens 7 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei zu produciren, widrigens sie sich den durch ihr Ausbleiben entstehenden Nachtheil selbst zuzumessen haben. Pforzheim den 6. Juli 1824.

Großh. Oberamt.

### Mundtod-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlast der Forderung, folgende im ersten Grad für mundtrod erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt Baden.

(3) von Heuern dem an körperlichen Gebrechen leidenden Benedikt Schulz, dessen Rechtsbeistand der Bürger Georg Kast daselbst ist. U. d. Oberamt Bruchsal.

(1) von Bruchsal dem Johann Adam Baumstein, dessen Aufsichtspflger der hiesige Bürger Georg Adam Ihle ist. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(3) von Moos dem Joseph Dilzer, dessen Aufsichtspflger der Bürger Johann Dilzer von dort ist.

(2) von Oberbruch dem ledigen Benedikt Fögeer, dessen Aufsichtspflger der Bürger Kaver Sailer von da ist. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(1) von Durbach dem ledigen Johannes Bogt, dessen Vermund der Bürger Georg Hurst in Oberweiler ist.

### Ausgetretener Vorladungen.

(1) Bonndorf. [Vorladung.] Der Tambour Johann Pfister von Ebnet hat sich der zweiten Desertion schuldig gemacht, indem derselbe unterm 30. Mai d. J. von dem in Freiburg garnisonirenden Groß. Linien-Infanterie-Regimente v. Neuenstein Nro 4. abermal entwichen ist. Derselbe wird daher hiemit aufgefordert sich binnen 6 Wochen entweder bei dem Groß. Commando oberwähnten Regiments oder bei unersetzter Behörde um so gewisser zu stellen, und sich über seinen bösslichen Austritt zu verantworten, als sonst gegen ihn nach Maasgabe der bestehenden Landesgesetze erkannt werden wird.

Bonndorf den 9. Juli 1824.

Großh. Bezirksamt.

(1) Ettenheim. [Vorladung.] Der wegen verbotenen Kollektiren in die Straßburger Lotterie in Meissenheim verhaftete und aus dem dortigen Bürgergefängnis entsprungene Kasimir Herrmann von Münchweier wird hiemit aufgefordert binnen 4 Wochen sich dabier zu stellen und über das ihm angeschuldigte Vergehen sich zu verantworten, widrigensfalls er desselben für geständig und überwießen erklärt, und die gesetzliche Strafe gegen ihn erkannt werden wird.

Ettenheim den 12. Juli 1824

Großh. Bezirksamt.

(2) **Wühl.** [Diebstahl.] Dem Marzel Manz zu Balzhofen wurden unterm 28. v. M. folgende Effecten entwendet:

- 1 Stück weißhäufenes Tuch von beiläufig 20 Ellen 20 kr.  
 1 Stück gebleicht werkenes Tuch von ungefähr eben so viel Ellen.  
 1 Stückchen Zwisch, wovon der Einschlag gröber ist, von beiläufig 6 Ellen.  
 2 Resten Tuch, eines von 2½ und das andere von 2½ Ellen, welches zu Schürzen bestimmt war.  
 1 blankseidenes Halstuch auf der einen Seite mit einem blauen, und auf der andern Seite mit einem rothen Kranz à 2 fl. 12 kr.  
 1 halbseidenes Halstuch mit weißem Kranz à 1 fl. 36 kr.  
 1 löschene blaue gewürfelte Bettzische à 4 fl.

Am nämlichen Tage wurden der Magd des Marzel Manz, Katharine Gartner entwendet:

- 1 roth baumwollenzeugener Pariser Rock nebst Muzen, zusammen 5 fl.  
 1 veilchenblau seidenes Halstuch mit einem rothen Kränzchen und Blümchen im Eck, à 2 fl.  
 1 blau halbseidenes Halstuch mit einem gelben Kranz und einer Blume im Eck.  
 1 weißes Merino Halstuch mit rothen und grünen Blumen und Franzen à 1 fl. 12 kr.

Sämmtliche resp. Behörden werden daher erucht, zur Habhaftwerdung des Thäters gefällig mitzuwirken, und ihn im Entdeckungsfalle anher einzuliefern. Wühl den 5. Juli 1824.

Großh. Bezirksamt.

(2) **Emmendingen.** [Diebstahl.] In der Nacht von dem 2. auf den 3. d. M. wurden dem Baruch Levi Eppstein von Eichstetten mittelst gewaltsamen Einbruches 70 Ellen reustenes zu Handtüchern bestimmtes, an den darin befindlichen geraden, gebildeten Streifen kennbares Tuch entwendet, was wir mit dem Ersuchen an alle PolizeyBehörden zur öffentlichen Kenntniß bringen, auf den Besizer dieses Tuches genau zu fahnden.

Emmendingen den 9. Juli 1824.

Großherzogliches Oberamt.

(2) **Neustadt.** [Diebstahl.] Nach mündlicher Angabe des Mathä Ganz von Röttenbach wurde demselben am 15. Juni d. J. Nachmittags aus seinem Hause folgendes entwendet:

- |  |         |
|--|---------|
| Boares Geld  | fl. kr. |
| bestehend aus 2 großen Thalern und Münz aus dem Kleiderkasten. | 8 39    |
| Ditto aus dem Rockfack seiner Ehefrau                          | 10 —    |
| — 14 Groschen  | — 30    |
| 1 neues Wiberhemd  | 1 30    |
| 4 Zwirner beinah ganz gebleichter Faden                        | 1 30    |
| 4 Resten Mehl  | — 24    |

1 Pfund Schmalz	: : : :	fl. kr.
1 Paar Weiberschuhe	. . . .	— 12
		13 45

Welches anmit mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, uns gefällige Nachricht zu geben, falls die gestohlenen Effecten sich irgendwo vorfinden oder Spuren des Thäters sich entdecken sollten.

Neustadt den 5. Juli 1824.

Großh. Bezirksamt.

(2) **Heidelberg.** [Straferkenntniß.] Da der unter dem 30. April d. J. vorgeladene Deserteur des Großh. dritten LinienInfanterieRegiments Wilhelm Ernst von Heidelberg sich bis jetzt noch nicht fündig hat, so wird derselbe seines Gemeindsbürgerrechts für verlustig erklärt, und in die gesetzliche Vermögensstrafe verurtheilt, welche, auf den Fall ihm einstens Vermögen anerfallen sollte, von ihm erhoben werden soll; die auf die Desertion gesetzliche weitere Strafe werde auf den Betretungsfall vorbehalten.

Heidelberg den 28. Juni 1824.

Großherzogl. Stadttamt.

### Kauf-Anträge.

(1) **Baden.** [Hausversteigerung.] Die vom dem Großherzoglichen Amtstribunale dahier unterm 15. v. M. Juni ausgeschriebene Versteigerung des, zur Verlassenschaft der weiland Bernhard Schababerleschen Eheleute gehörigen, in einer der angenehmsten Gegenden außerhalb der Stadt auf einer kleinen Anhöhe bei dem Stadtgraben stehenden Wohnhauses nebst Hofraum und Garten, wovon das Nähere schon in den Anzeigebüchern No. 49. 50. 51. bekannt gemacht worden, ist dem unterzeichneten Oberbürgermeisteramte aufgetragen, und es wird demnach von demselben hiermit weiter bekannt gemacht, daß diese Versteigerung auf den schon bestimmten Tag, nämlich den 20. d., Nachmittags 3 Uhr, in dem Bad- und Gasthause zur Sonne dahier werde vorgenommen werden.

Baden den 13. Juli 1824.

Oberbürgermeisteramt.

(2) **Bruchsal.** [Versteigerung.] Dienstags den 27. Juli werden auf dahiesiger Saline gegen baare Zahlung nachstehende Werkzeuge und Geräthschaften im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert, nämlich: Schmidwerkzeug, zwei bis dreifach, als: Blasbälge, Schraubstöcke, Ambos, Horn, Schneidzeuge, Hämmer, Schlüssel, Zangen, Feilen, Schraubenschlüssel etc.; Nagelschmidwerkzeug; Zimmergeschire, worunter 7 Hebeschüre, messingen- und hölzerne Flaschen, Rollen, Latthämmer, Hölzel, Bohrer, auch ein eisener Kammel (Kage) von 5

Zentner, dann bei 12 Stück Deißelbohrer, 1 $\frac{1}{2}$  bis 8 $\frac{1}{2}$  Zoll weit, nebst vielen Löffeln ohne Stangen zum Einsetzen; Schlosser- Dreher- und Schreinerwerkzeug; Seiler- und Wagner- Maurer- und Steinhauergeräth, auch größere und kleinere Winden und sonstige Geräthschaften etc., was man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt. Die Versteigerung nimmt Morgens 8 Uhr ihren Anfang.

Bruchsal den 10. Juli 1824.

Grundherrlich von Traiteursche Verwaltung.

Ramstein, Secretär.

(1) Mühl [Mühlversteigerung.] Die Müller Michel Eckert'sche Eheleute zu Altschweier sind gesonnen, ihr daselbst besitzendes zweistöckiges Mühlgebäude mit 2 Mahl- und 1 Gerbgang auch einen Keller, Scheuer, Schopf und Stallung enthaltenden Nebengebäude nebst dabeiliegenden 20 Ruthen Garten, Dienstag den 3. August d. J. Nachmittags 2 Uhr im Laubenwirthshause zu Altschweier unter annehmbaren Bedingungen öffentlich zu Eigenthum versteigern zu lassen. Auswärtige Steigerungsliebhaber haben sich mit beglaubigten Sitten- und Vermögenszeugnissen zu versehen. Mühl den 12. Juli 1824.

Großh. Amtesrevisorat.

(1) Durlach. [Früchtnversteigerung.] Von den hiesigen herrschaftlichen Speicherfrüchten guter Qualität, werden Samstag den 7. künftigen Monats August, Vormittags 9 Uhr, 30 Malter Korn, 150 Malter Dinkel, 25 Malter Gerste und 200 Malter Haber gegen baare Bezahlung bei der Abfassung öffentlich versteigert. Durlach den 12. Juli 1824.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

(3) Kork. [Waarenversteigerung.] Nachstehende für confiscirt erklärte Waaren und Effecten, als:

- 6 Stäbe Baumwollenzug, schwarz und roth melirt.
- 1 Bündchen Baumwollwaaren 10 Pfund enthaltend.
- 3 $\frac{1}{2}$  Dugend roth gewürfelte und melirte Sacktücher.
- 4 Stäbe schwarzer Taffent.
- 3 Dugend schwarze seidne Halstücher.
- 4 Stück Baumwollwaaren von verschiedenen Farben.
- 4 Rest Kappenleidstoff.
- 7 Bündchen roth und blaues Baumwollengarn.
- 1 Bündchen mit 10 Pfund Rosinen.
- 2 Kistchen mit Amlung und Meertrauben.
- 1 Paar neue Halbstiefel und neue Schuhe.

Mehrere ganz neue Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, überhaupt angeschlagen zu einem Werthe von 200 fl. werden Freitag den 30. Juli d. Vormittags präcis 9 Uhr in dem Gasthaus zur Sonne in Stadt Kehl gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Kork den 1. Juli 1824.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Lahr. [Liegenschaftsversteigerung.] Die zur Johannes Kesselmeier'schen Gantmasse zu Seelbach gehörigen Liegenschaften, nämlich das Klostergebäude, nebst Färberey, Trockenhaus und Wajchhaus, wie solche in dem Ausschreiben vom 22. April d. J. bezeichnet sind, nebst den dazu gehörigen Fabrikgeräthschaften und 1 Estr. 2 Rthn. Wiesen werden Freitag den 23. d. M. Vormittags 10 Uhr in Seelbach nochmals zur öffentlichen Versteigerung gebracht, wovon die Liebhaber mit dem Bemerkten daß kein Nachgebot statt habe, in Kenntniß gesetzt werden. Lahr den 8. Juli 1824.

Großh. Hofgerichts-Kommission.

(1) Steinbach. [Wirthshausversteigerung in Weiler.] Das neuerbaute zweistöckige Gasthaus zum Schlüssel in Weiler (StaabsVogtei Schönberg) worinn 2 große Wirthstuben mit Tanzlaube, Keller, Küche, Schopf, Stallung und 3 Gastzimmern, mit ungefähr 25 Ruthen Hofraum, einem Küchengarten,  $\frac{1}{2}$  Estr. Hausmatt und 1 $\frac{1}{2}$  Estr. Mattfeld ist zu verkaufen. Der Platz eignet sich insbesondere zu Betreibung einer Huf- und Waffenschmiede neben der Wirthschaft. Die Kauflustigen werden eingeladen, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen bei unterfertigtem Miteigenthümer zu melden, woselbst ihnen die Kaufbedingungen werden bekannt gemacht werden. Steinbach bei Seelbach im Oberamt Hohen-geroldsbeck den 9. Juli 1824.

Bierbrauer Franz Anton Volk.

(2) Rastatt. [Gasthaus zu verkaufen.] Unterzogener ist gesonnen sein Gasthaus zum grünen Baum sammt Scheuer und Stallungen sammt dabei befindlichem Garten aus freier Hand zu verkaufen. Derselbe ist in der AugustVorstadt nahe bei der sogenannten Ankerbrücke am Murgfluß. Dabei wird bemerkt, daß eine bedeutende Summe vom Kaufschilling gegen hinlängliche Versicherung mit landläufigen Zinsen sicher bleiben kann. Die allensfallige Liebhaber können sich an Unterzogenen selbst wenden.

Rastatt den 11. Juli 1824.

Joseph Leibinger, Gastgeber zum grünen Baum.

#### Literarische Anzeige.

In der Hofbuchdruckerei zu Wertheim ist zu haben: Biblische Geschichte für Kinder. Auszug aus dem größern Werke des H. Ch. Schmidt. Ein Lesebuch für katholische Schulen, mit 40 biblischen Darstellungen und verschiedenen Schriften. Mit höchster Genehmigung gedruckt. Ungebunden das Hundert zu 16 fl. 40 kr. Einzeln 12 kr. Gebunden 18 kr. Bei größern Bestellungen von wenigstens 25 Exemplar 17 kr.; gegen baare Bezahlung.

### Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte katholische Pfarrei Oberhausen im Neckarkreis mit dem damit zu verbindenden Dekanat Philippsburg dem bisherigen Dekan und Pfarrer Keck in Krautheim zu übertragen.

Die von der Fürstlich Fürstenbergischen Ständeherrschaft vorgelegte Präsentation des Schulverwesers Mathä Viehler von Waldhausen auf den Schuldienst zu Kappel, Amts Neustadt im Seekreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der Freiherr v. Ulmischen Präsentation des Schulprovisors Christoph Leute von Hartheim auf den katholischen Schuldienst zu Hartheim (Amts Mößkirch) ist die Staatsgenehmigung erteilt worden.

Der Schulpräparand Peter Schäfer von Unterheid nebst unter die Zahl der Schulkandidaten aufgenommen worden.

### Auszug aus dem Verzeichniß

der vom 10. bis 12. Juli in Baden angekommenen Badegäste und anderer Fremden.

Im Badreit. Hr. Berger, Partikulier aus Bahl. Hr. Zander, Kaufmann aus Frankreich. Hr. Willmann, Kaufmann aus Billingen. Hr. Bergfels, Part. mit Familie aus Loth.

Im Bock. Hr. Graf Du Montin mit Gattin aus Straßburg.

Im Hirsch. Hr. Ermel, Dr. d. Rechte aus Dresden. Hr. Glasser, Dr. aus Edeheim. Hr. Ribbel, Gutsbesitzer von da. Hr. Haag, Gutsbesitzer mit Familie aus Straßburg.

Im Kranz. Hr. Reinhard, Kaufmann mit Familie aus Mannheim.

In der Rose. Hr. Lendorf, HofbeaterBuchhalter von Karlsruhe. Mad. Lendorf mit Sohn von da.

Im Ealmen. Hr. Schach, Partikulier aus Mannheim. Hr. v. Gutat, Ministerialrath mit Gattin aus Karlsruhe. Hr. Rigel, Dr. aus Stuttgart. Hr. Zugeschmidt, Oberforstrath mit Gattin aus Gernsbach. Hr. v. Vincenti, Major aus Gaggenau. Hr. Ritter v. Wentzmann, franz. Obristlieutenant aus Anebach. Hr. Falver mit Gattin aus England. Hr. Bulkeley William, Eigenthümer mit Gattin von da. Hr. Baron v. Benningen aus München. Hr. Graf v. Rechberg aus Straßburg. Hr. Graf v. Arco aus München. Hr. Pivollot, franz. Obrist aus Straßburg. Hr. Ritter v. Simonetti, k. sard. Bevollmächtigter am k. bair. Hofe aus München. Hr. Graf v. Tustlichen, k. bair. Kammerer und Oberpostmeister aus Speyer. Frau v. Noel mit Enkelin aus Mannheim. Frau v. Beckbecker-Sternefeld aus Wien.

Im Schwänen. Hr. v. Döring, k. würtemb. Offizier aus Stuttgart.

In der Sonne. Hr. Allmang, Dekan aus Edeheim. Hr. Zippel, Municipalrath mit Gattin aus Colmar. Hr. Deimling, Zählmeister aus Karlsruhe. Hr. Bayer, Hofgerichtsadvokat von da. Hr. Posselt, Kauf-

mann von da. Hr. Kalluroda, fürstl. fürstenth. Kapellmeister aus Denzelsingen. Hr. v. Koller, Fregatjunker von da. Hr. Mayer, Kaufmann aus Heilbronn.

Im Stern. Hr. Seiler, Oberwundarzt mit Familie aus Heidelberg. Hr. Berdiere, General aus Frankreich. Hr. Witol, General mit Familie aus Straßburg.

In der Traube. Hr. v. Meyer, Banquier aus Frankfurt. Hr. Schmitt, Part. aus Mannheim. Hr. Schardt, Kaufmann mit Gattin aus Karlsruhe.

In Privathäusern. Hr. Mauz, Stiftungsverwalter mit Dlle. Tochter. Sir Couatts Trotter, Rentier aus London. Hr. Barth, Dr. mit Familie aus Straßburg. Hr. Keayon, Partikulier aus Stuttgart.

Führ. v. Wöllworth von da. Hr. Keller, Groß. Mad. Rath aus Karlsruhe. Hr. Stemmle, Kanzlist mit Gattin aus Karlsruhe. Hr. Foller, Kreisrath mit Gattin von da. Febr. v. Munkler, Justizminister mit Hr. Sohn aus Stuttgart. Hr. v. Munkler, Mittelmeister aus Göttingen.

Hr. Berthe de Villers, Lieutenant aus Straßburg. Se. Königl. Hoheit der Herzog Friedrich von Sachsen mit seinem Adjutanten Hr. Obristlieutenant von Cerrino.

Frau Kammerrätin Käsberg aus Karlsruhe. Hr. Klackel, Secreter von da. Hr. Ritterhausen, Kaufmann aus Frankfurt. Hr. v. Kroidelond, k. franz. Rath aus Paris.

Hr. v. Goldbeck, k. preuss. Präsident aus Berlin. Hr. Graf v. Boronjow, kais. russ. Gesandter in München. Hr. Graf v. Bodozky, kais. russ. General.

Hr. Binswanger, Partikulier mit Familie aus Augsburg. Führ. v. Wächter, Director aus Stuttgart. Hr. Hofmann, Secreter mit Familie aus Karlsruhe. Hr. Zander, Doctor.

### Anzeige.

Der Befall, womit das Badische Konkursprozeßrecht von dem Publikum aufgenommen worden ist, hat dessen Verfasser, Herrn Staatsrath Koch, aufgemuntert, nun auch einen

### Entwurf einer Untergerichts-Ordnung

für die

### Großherzogl. Badischen Aemter

im Druck herauszugeben. Dieser Entwurf ist auf die nämliche praktische Weise, wie jener Konkursprozeß, bearbeitet, und wird, da nicht nur die Grundzüge des gemeinen bürgerlichen Rechts, sondern auch und hauptsächlich die einschlagenden landsherrlichen Verordnungen dabei gehört, benutzt und allegirt worden sind, jedem Geschäftsmann vom Rechtsfach, besonders aber dem Beamten- und Anwaltschaften, eine willkommene Erscheinung seyn.

Dieses Werkchen hat so eben die Presse verlassen, und kostet broschirt 8 kr. Auf 6 Exemplare gegen baare Einwendung des Betrags, wird 1 Exemplar frei gegeben.

Karlsruhe den 15. Juli 1824.

Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerey.

Verlag und Druck der C. F. Müller'schen Hofbuchdruckerey.